

**Satzung über die Gewährung von Entschädigungen  
an die Mitglieder des Rates und der Ortsräte  
sowie an sonstige Mitglieder von Ausschüssen  
(Entschädigungssatzung)**

vom 05.10.2021 in der Fassung vom 31.03.2025

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2021, Inkrafttreten 01.11.2021)

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2025, Inkrafttreten 01.04.2025)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 04.10.2021 folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates und der Ortsräte sowie an sonstige Mitglieder von Ausschüssen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die gewählten Mitglieder des Rates und der Ortsräte sowie die Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berufen sind, haben für ihre Tätigkeit in den jeweiligen Gremien Anspruch auf

- a) eine Aufwendungspauschale (§§ 2, 4 und 5) ggf. in Verbindung mit einem Sitzungsgeld (§ 3) als Ersatz für Ihre Auslagen
- b) eine Verdienstausfallentschädigung (§ 6)
- c) eine Fahrtkostenentschädigung (§ 7)
- d) Erstattung der Dienstreisekosten (§ 8)

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2**

**Aufwendungspauschale für Ratsmitglieder**

(1) Die Aufwendungspauschale der Ratsmitglieder wird zum Ende des Monats für den zurückliegenden Monat gezahlt. Sie beträgt

für die Ratsmitglieder als Sockelbetrag 265,- €.

Der Sockelbetrag erhöht sich um 25,- €, wenn das Ratsmitglied eine unterschriebene Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister abgibt, gemäß der Geschäftsordnung des Rates alle Einladungen und Vorlagen ausschließlich auf elektronischem Weg erhalten zu wollen.

Der Sockelbeitrag erhöht sich weiterhin bei besonderen Funktionen

- für eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister um 230,- €,
- für die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden um 150,- €  
zzgl. eines Betrages von 10,- € pro weiteres Mitglied der Fraktion/Gruppe,
- für die Verwaltungsausschussmitglieder um 50,- €.
- Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung um 50,- €.

Die Erhöhung des Sockelbetrages erfolgt lediglich für die hochwertigste besondere Funktion.

- (2) Ratsmitgliedern, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen und sofern keine andere familiäre Betreuung zur Verfügung steht, können auf Antrag nachgewiesene Betreuungskosten bis zu 250,- € monatlich erstattet bekommen. Gleiches gilt auch für anerkannt pflegebedürftige Familienangehörige im eigenen Haushalt. Sofern eine hybride Teilnahme angeboten wird, ist diese vorrangig zu prüfen und nach Möglichkeit wahrzunehmen.
- (3) Ist ein Ratsmitglied länger als 3 Monate an der Ausübung der Ratstätigkeit verhindert, ruht die Aufwendungspauschale für die übrige Zeit. Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus dem Rat aus, erfolgt die Auszahlung der Aufwendungspauschale bis zum Tag des Ausscheidens.

### **§ 3**

#### **Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an

- a) Sitzungen des Verwaltungsausschusses und
- b) Sitzungen der Fachausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,- € je Sitzung.

### **§ 4**

#### **Aufwendungspauschale für Ortsratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre Ortsratstätigkeit zum Ende des Monats für den zurückliegenden Monat eine monatliche Aufwendungspauschale von 25,- €. Für die Ortsbürgermeisterinnen bzw. Ortsbürgermeister erhöht sich dieser Betrag um monatlich 95,- €.
- (2) Ortsratsmitgliedern, denen während der Ortsratssitzungen nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder anerkannt pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt entstehen, können sich diese bis zu einer Höhe von 60,- € erstatten lassen.

### **§ 5**

#### **Sitzungsgelder für vom Rat berufene Ausschussmitglieder und für Fachmitglieder des Umlegungsausschusses**

- (1) Andere, nicht dem Rat angehörende Personen, die der Rat zu Mitgliedern von Ausschüssen berufen hat, erhalten für ihre beratende Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 20,- €. Nicht dem Rat angehörende, berufene Ausschussmitglieder, denen während der Ausschusssitzung nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder anerkannt pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt entstehen, können sich diese bis zu einer Höhe von 60,- € erstatten lassen.
- (2) Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten besondere Sitzungsgelder. Die oder der Vorsitzende erhält ein Sitzungsgeld von 77,- €, die weiteren Fachmitglieder von 30,- €. Fahrtkosten können nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden.

### **§ 6**

#### **Verdienstausschüttung**

- (1) Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag eine Verdienstausschüttungsschädigung.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschüttung bis zu einem Höchstbetrag von 40,- € pro Stunde und 200,- € pro Tag ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschüttungsschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des nachgewiesenen Einkommens festgesetzt wird, jedoch die in Absatz 2 genannten Höchstbeträge nicht überschreiten darf.
- (4) Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschüttung für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

## **§ 7**

### **Fahrkosten**

Die Ratsmitglieder erhalten für die Abwicklung ihrer mit der Ausübung des Ratsmandats erforderlichen Fahrttätigkeiten eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 40,- €. Die Fahrkostenpauschale wird zusammen mit der Aufwandsentschädigung ausgezahlt. Damit sind sämtliche Kosten für Fahrttätigkeiten in Ausübung des Ratsmandats abgegolten.

## **§ 8**

### **Dienstreisen**

Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen sowie die Mitglieder der Ortsräte Tage- und Übernachtungsgelder gemäß §§ 6 und 7 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht und tritt zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Rates, an sonstige Mitglieder von Ausschüssen sowie an die Mitglieder der Ortsräte (Entschädigungssatzung) vom 21.12.2011, zuletzt geändert am 19.12.2016, außer Kraft.

Hildesheim, den 05.10.2021

gez. Dr. Ingo Meyer

Oberbürgermeister